

# **Vereinbarung**

**zur Sicherstellung des Schutzauftrags  
nach § 8a SGB VIII**

**sowie**

**zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig  
vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII**

**für den Bereich**

**Hilfen zur Erziehung**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim, Dezernat Familie und Bildung, van-Delden-Str. 1 – 7, 48529 Nordhorn, im folgenden „Jugendamt“ genannt

und

die GfJ Gesellschaft für Jugendhilfe, Hohenkörbener Weg 85, 48527 Nordhorn

- im folgenden „Träger“ genannt-

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

## **Erster Abschnitt Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für freie Träger formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung

zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung und hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.

Bei der Abschätzung von Risiken im Prozess der Gefährdungseinschätzung sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten.

Dies können insbesondere sein:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
- Wechsel vom einem freien Träger zu einem anderen Träger,
- Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfuktuation beim freien Träger,
- Neueinstellungen,
- Beendigung, insbesondere Abbruch einer Maßnahme.

## **§ 2 Umsetzung der Vereinbarung**

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach den in dieser Vereinbarung geregelten verbindlichen Verfahrensabläufen und Handlungsschritten vorgehen.

## **§ 3 Handlungsschritte**

- (1) Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Schutzbedürftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen anhand seines Alters, Entwicklungsstandes, aktuellen gesundheitlichen Zustandes sowie des individuellen Lebensumstandes zu berücksichtigen.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Gefährdungseinschätzung (s. Anlage 2) unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 4) vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. niedrigschwellige Angebote, Gesundheitshilfe, Jugendhilfeleistungen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei

den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Gegebenenfalls ist ein Schutzplan (s. Anlage 3) zu erstellen.

- (5) Die Fachkräfte des Trägers informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Eine unverzügliche Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes ist erforderlich wenn:

- eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann,
- die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder
- die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn Jugendhilfeleistungen oder Maßnahmen nach Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

Das Jugendamt stellt seine Erreichbarkeit sicher (s. Anlage 4).

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- (7) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig.

#### **§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung**

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- Praxiserfahrung im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie Dritten (z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder coaching-Kompetenzen,
- persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit) und
- eine fachbezogene Qualifizierung zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

- (2) Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Der Anlage können in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit weitere erfahrene Fachkräfte hinzugefügt werden.
- (3) Die zusätzlichen Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft nach Abs. 1 und 2 trägt die Einrichtung, bei der die jeweilige Fachkraft beschäftigt ist.

## **§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt**

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt (s. Anlage 6) nach § 3 Abs. 5 und 6 enthält mindestens und, soweit dem Träger bekannt, Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen;
- Angaben von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt),
- Angaben zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene;
- gegebenenfalls den Schutzplan.

Das Jugendamt sendet dem Träger eine Empfangsbestätigung.

## **§ 6 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
- (2) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

## **§ 7 Dokumentation**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **§ 8 Besondere Vorschriften zum Sozialdatenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den Sozialdatenschutz zu gewährleisten und Vorschriften der §§ 35 SGB I, 61 bis 65 SGB VIII sowie 67 bis 85a SGB X in entsprechender Weise zu beachten. Der Leistungserbringer trifft zur Umsetzung dieser Verpflichtung alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die beim Leistungserbringer beschäftigten Personen, welche Sozialdaten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, wurden bzw. werden unverzüglich schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften hingewiesen und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Leistungsbeziehung fort. Im Übrigen sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen zu beachten.
- (2) Der freie Träger trägt Sorge dafür, dass bei der Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Absatz 5 SGB VIII eingehalten werden.

## **§ 9 Qualitätssicherung**

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

## **§ 10 Gemeinsame Auswertung**

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Trägerwechsel wird sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen den beteiligten Jugendämtern und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

## **Zweiter Abschnitt Umsetzung von § 72a SGB VIII Persönliche Eignung**

### **§ 11 Persönliche Eignung von Beschäftigten bei Trägern von Einrichtungen und Diensten**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30 b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längsten 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 7). Gleiches gilt für neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei Anhaltspunkten für Ermittlungen einer Straftat. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

## Dritter Abschnitt Allgemeine Regelungen

### § 12 Fortentwicklung und Geltungsdauer

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Inhalte der Vereinbarung – insbesondere auch der Anlagen – ständig weiterentwickelt werden müssen und im Bedarfsfalle einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung getroffen werden können.

Nordhorn, den 27.01.2022

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim

Jugendhilfeträger

*Sandra Julke-Bruer*

(Unterschrift)

*J. Gae*

(Unterschrift)

#### Anlagen:

- Anlage 1: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Anlage 2: Gefährdungseinschätzung
- Anlage 3: Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls
- Anlage 4: Erreichbarkeit des Jugendamtes
- Anlage 5: Fachkräfte
- Anlage 6: Meldebogen
- Anlage 7: Tätigkeiten

## **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

### **Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen**

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

### **Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen**

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

### **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

## **Familiäre Situation**

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

## **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

## **Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

## Gefährdungseinschätzung

### 1. Daten des Kindes:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

### 2. Einschätzung der Gefährdung:

#### 2.1 Erscheinungsbild (Ernährung, Körperhygiene, Gesundheitsorge)

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

#### 2.2 Emotionale Versorgung des Kindes/Jugendlichen

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

#### 2.3 Erziehungsverhalten der Bezugspersonen

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

#### 2.4 Fürsorgeverhalten

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

#### 2.5 Wohnsituation (Sauberkeit/Ordnung, Platzangebot, Ausstattung)

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

#### 2.6 Pers. Situation der Bezugspersonen (sozio-emotionale & psych. Stabilität, Suchterkrankungen, Gewalt)

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

#### 2.7 Aufsichtspflicht der Bezugsperson erfüllt?

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

#### 2.8 Kooperationsbereitschaft der Bezugspersonen

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

## 2.9 Problemeinsicht

gut	ausreichend	unzureichend	unbekannt	
-----	-------------	--------------	-----------	--

3. Bemerkungen, Besonderheiten:

4. Ressourcen (Bezüge, soziales Netzwerk, professionelle Helfer):

## Schutzplan/Vereinbarung zur Sicherstellung des Kindeswohls

Kindbezogene Maßnahmen:

Maßnahmen bezüglich der Personensorgeberechtigten:

Weitere angebotene Hilfen:

Am heutigen Tage....., wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Wir/ ich habe/n als Eltern/Mutter/Vater dafür Sorge zu tragen, dass die Mängel/Auffälligkeiten ab sofort behoben/abgestellt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung wird durch eine Fachkraft in folgenden Zeitabständen ..... in Form von ..... überprüft. Bei Nichteinhaltung der Lösungsstrategien bin ich darüber informiert, dass weitere Maßnahmen des Jugendamtes folgen können.

---

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

---

Unterschrift der Fachkraft

Ergebnis der Überprüfung vom:

Ergebnis der Überprüfung vom:

Ergebnis der Überprüfung vom:

Der Schutz des Kindes ist sichergestellt worden weitere Maßnahmen sind zunächst nicht erforderlich.

ja       nein

Das zuständige Jugendamt wird informiert (mit Schweigepflichtentbindung)

ja       nein

Die Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und ein unmittelbares Handeln ist erforderlich. Folgende Schritte wurden eingeleitet:

Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt mit der Notwendigkeit zur Einleitung weiterer Schritte

Informationsweitergabe an die Polizei zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Einschaltung des Familiengerichts

Unterbringung in einer Klinik

andere:

Weiterleitung an das zuständige Jugendamt:

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der zuständigen  
Fachkraft

\_\_\_\_\_  
Gegenzeichnung der  
zuständigen Leitungskraft

## **Erreichbarkeit des Jugendamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim**

Die freien Träger der Jugendhilfe innerhalb des Landkreises Grafschaft Bentheim können die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialdienstes während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung über die Geschäftsstelle (Tel. 05921-961474 oder 05921-961475) erreichen.

Die Zuständigkeiten der Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialdienstes sind nach Bezirken aufgeteilt.

Sollte eine akute Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme oder Krisenintervention außerhalb der Dienstzeiten erforderlich machen, ist die Polizei unter der Tel.-Nr.: 05921-3090 oder die Einsatzleitstelle unter der Tel.-Nr.: 05921-5111 oder 05921-19222 zu informieren. Die Polizei bzw. Einsatzleitstelle schaltet, die Rufbereitschaft des Allgemeinen Sozialdienstes ein.

Postalisch ist der Allgemeine Sozialdienst unter folgender Adresse zu erreichen:

Landkreis Grafschaft Bentheim  
Abt. 511 Allgemeiner Sozialdienst  
Van-Delden-Str. 1-7  
48529 Nordhorn

## **Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

Die Träger können auf folgende insoweit erfahrene Fachkräfte zugreifen, sofern sie selber nicht über solche verfügen:

Koordination der insoweit erfahrenen Fachkräfte:

Helga Freundlieb-Stüve Tel.: 05921 96-1569  
E-Mail: [helga.freundlieb-stueve@grafschaft.de](mailto:helga.freundlieb-stueve@grafschaft.de)

Anlage 6

Anlage 6

Anlage 5

<b>An das Jugendamt des Landkreises Grafschaft Bentheim</b>		
Fax: 05921 – 96 1405	Datum:	
E-Mail: <a href="mailto:info-jugendamt@grafschaft.de">info-jugendamt@grafschaft.de</a>		

**Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung**

<b>Meldende Stelle</b>		
Name der Einrichtung:		
Anschrift:		
Telefon:		
PLZ/Ort:		
Name der meldenden Fachkraft:		
Funktion:		Am besten erreichbar:
Meldung am:		Uhrzeit:

**1. Persönliche Daten des Kindes und seiner Bezugspersonen**

Name des Kindes:	Vorname des Kindes:	Geb.-Datum:
Straße:		PLZ/Ort:
Sorgerechtsinhaber:		
<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Pfleger/Vormund		
Name und Anschrift Eltern/Pflegers/Vormunds		
Name:		Vorname:
Straße:		PLZ/Ort:
Das Kind wohnt bei:		
<input type="checkbox"/> seinen Eltern <input type="checkbox"/> seiner Mutter <input type="checkbox"/> seinem Vater <input type="checkbox"/> Pflegeeltern		
<input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> andere und zwar:		
Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:		
Weitere Kinder der Familie soweit bekannt:		
Name	Alter	Aufenthaltsort
1.		
2.		
3.		

**2. Angaben zum aktuellen Verdacht der Kindeswohlgefährdung:**

Welche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wurden festgestellt?

Wie und wann wurden sie festgestellt?

Durch wen wurden sie festgestellt?

Gibt es direkte Äußerungen des Kindes zur Gefährdung?

nein ja

wenn ja, welche:

Gibt es Fachkräfte anderer Einrichtungen oder weitere Zeugen, die die Gefährdung bemerkt bzw. beobachtet haben (könnten)?

nein ja

wenn ja,

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ/Ort:	
		Telefon:	

**3. Risiko und Belastungsfaktoren**

Sind Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen des Minderjährigen bekannt?

ja nein

wenn ja, welche:

Gibt es Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Eltern/einem Elternteil, bei Erziehungsberechtigten (z. B. Pflegeeltern oder bei einem Haushaltsangehörigen)?

ja nein

wenn ja, welche:

<b>4. Bisherige Angebote und Maßnahmen der meldenden Stelle:</b>	
Wurde den Eltern/Erziehungsberechtigten bereits Unterstützung zur Behebung der Kindeswohlgefährdung angeboten?	
<input type="checkbox"/> nein	
Begründung:	
<input type="checkbox"/> ja	
wann:	
wem:	
Welche Unterstützung/Hilfe wurde angeboten?	
Ergebnis:	
Wurden weitere Dienste und Institutionen informiert?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
wenn ja:	
Name Bezeichnung des Dienstes/der Institution:	
Ergebnis:	
Wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet werden soll?	
<input type="checkbox"/> nein	
Begründung:	
<input type="checkbox"/> ja	
Welche Reaktionen zeigten die Eltern/Erziehungsberechtigten?	

<b>5. Kooperation mit dem Jugendamt</b>
Darf der Name der meldenden Fachkraft genannt werden?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung:
Gibt es Anregungen, wie die Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten günstig gestaltet werden kann?
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, welche:

<b>6. Die Kinderschutzfachkraft Frau/Herr</b>	<b>wurde hinzugezogen.</b>
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
wenn ja, mit welchem Ergebnis?	

-----  
 (Unterschrift Leitung der Einrichtung)

-----  
 (Unterschrift Fachkraft der Einrichtung)

## Tätigkeiten

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrendamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe-„geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.